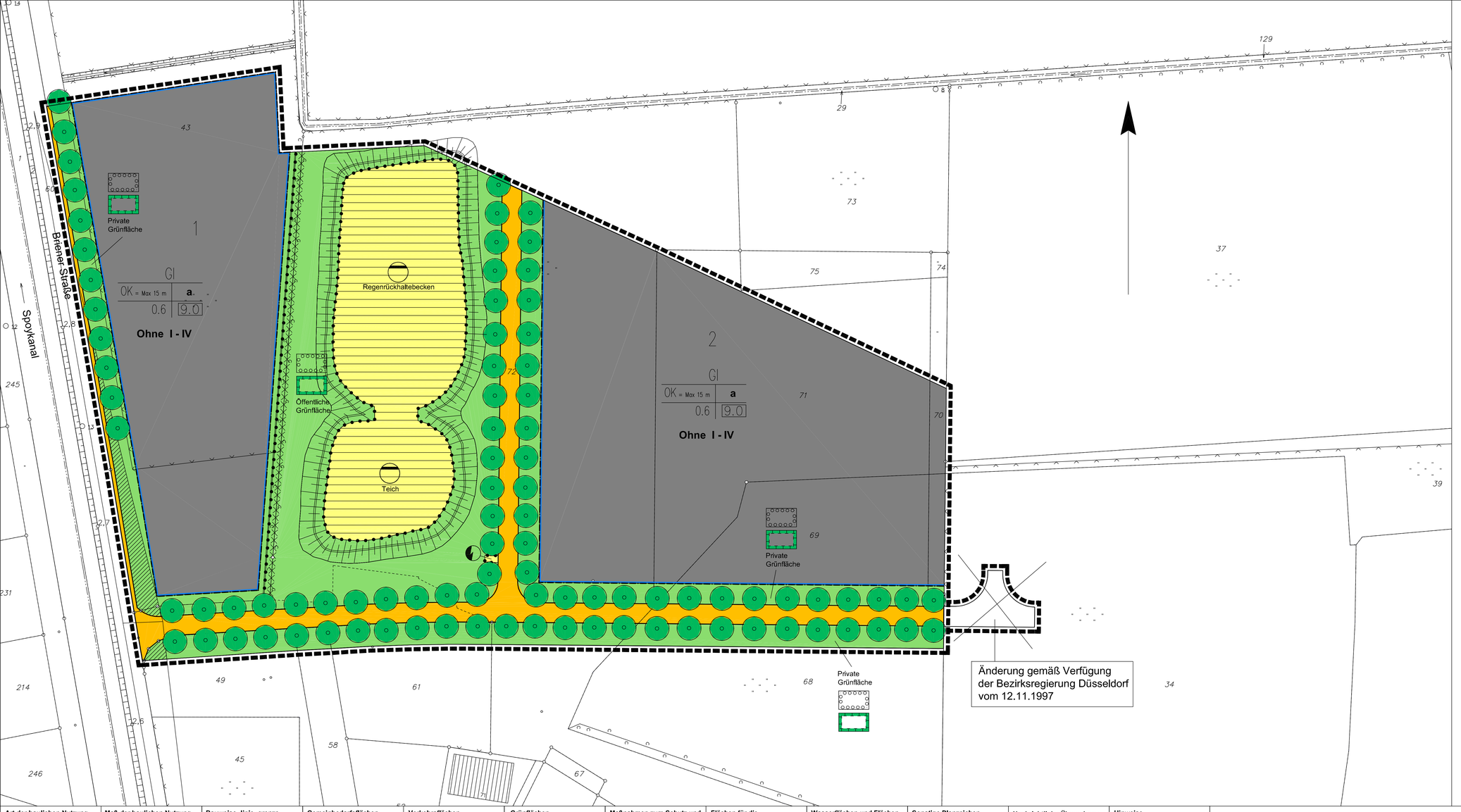

Textliche Festlegungen

1. Bauweise

   Gemäß § 22 (4) BauNVO wird für das GI-Gebiet folgende abweichende Bauweise festgesetzt:
   Die Gebäude werden mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich) errichtet. Gebäude mit einer Länge von mehr als 50,00 m sind zulässig.

2. Garagen und Nebenanlagen

   Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig (§ 23 (5) BauNVO).

3. Abstände zwischen Industriegebiet und Wohngebiet

   Im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung Hammscher Weg sind je nach Standort der zukünftigen Betriebe Anlagen der in dem Nutzungsgebiet angegebenen Abstandsklassen der Abstandsliste zum Rd.-Erl. des MURL vom 21.03.1990 (MBL. NW. 1990 S. 504 - SMBL. NW. 283) nicht zulässig.

   Ausnahmsweise können Anlagearten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn die Emissionen dieser Anlage soweit begrenzt oder die Ableitungsbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden (Ziffern 2.224, 2.311 (b) und 2.313 (b) des v.g. Rd.-Erl.).
   Die Abstandsliste 1990 zum Rd.-Erl. d. MURL ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen und der Begründung beigefügt.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen

   In allen Baugebieten wird die Erdgeschossfußboden- Oberkante der baulichen Anlagen von der Mitte fertig ausgebauter Straßen mit max. 0,5 m festgesetzt.

5. Ein- und Ausfahrten zu den Grundstücken

   Der Bereich für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern kann für Ein- und Ausfahrten zu den Grundstücken jeweils in einer Breite von 7,00 m unterbrochen werden.

Hinweise

a) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW werden für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans in einer gesonderten Satzung erfaßt.

b) Der Wasserstand der Spoykanals ist in engen Grenzen konstant. Er liegt zwischen 12,00 m und 12,50 m über NN. Hieraus ergeben sich Zwangspunkte für die Oberflächenentwässerung. Es wird empfohlen, die hohen, jedoch unter dem Spoykanalwasserstand liegenden Grundwasserstände bei den Bauplanungen zu berücksichtigen.

c) Der "Landschaftspflegerische Fachbeitrag" ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

d) Die als Sichtfeld gekennzeichnete Fläche ist von sichtbehinderndem Aufwuchs über 0,80 m Höhe freizuhalten.

e) Der Schallschutznachweis zum Verkehrslärm ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte M.: 1:5000 zur Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 05.02.1993 (Kontroll-Nr. 10/93)

Art der baulichen Nutzung

GI Industriegebiete

Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl

a Baumassenzahl

Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze

OK 13.6 m Oberkante

Über Fertighöhe der Anbaufähigen Verkehrsfläche

Bauweise,-linie,-grenze

a Abweichende Bauweise

Baugrenze

Gemeinbedarfsflächen

Verkehrsflächen

Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie

Grünflächen

Grünflächen

Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Einzelgruppen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Anpflanzen

Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonst. Bepflanz.

Flächen für die Abfallentsorgung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser o. festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

Elektrizität

Abwasser

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Nachrichtliche Übernahmen

Hinweise

Sichtfelder

2 Nutzungsgebiete

Bestandsangaben

- Stadtgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Bordstein, Fahrbahnbegrenzung
- Mauer
- Zaun
- Hecke
- 407 Polygonpunkt mit Nummer
- Böschung
- Baum, Baumreihe
- Gebäude mit Geschosszahl- und Hausnummer
- Wirtschafts-, Gewerbe-, Industriebauten
- Durchfahrt, Arkade
- 58,07 Höhenlage ü. NN
- KV- Kabel

Plangrundlage

Die vorliegende Planunterlage ist entstanden durch Kopie der amtlichen Katasterkarte. Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.

Kleve, den 01.08.1997

gez. Michels
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Rechtsgrundlage

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 883),
- §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023),
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -Bekanntm. VO-) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224/SGV NW 2020).

Es bestehen keine sonstigen Begründung.
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 2-1234

Beschluss zur Aufstellung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Kleve vom 26.01.1994 aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30/31.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Kleve, den 01.08.1997

Der Bürgermeister
gez. Theissen

Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Bebauungsplan mit Begründung erfolgte gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom
bis
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am

Kleve, den

Der Stadtdirektor

Offenlegung

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 14.01.1997 hat dieser Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 23.01.1997 bis 26.02.1997 einschließlich ausgelegen.

Kleve, den 01.08.1997

Der Stadtdirektor
gez. Palmen

Änderungen

Dieser Bebauungsplan ist aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Kleve vom geändert worden.
Die Änderungen sind in violetter Farbe eingetragen.

Kleve, den

Der Bürgermeister

Beschluss a. Satzung

Der Rat der Stadt Kleve hat diesen Bebauungsplan mit Entscheidungsbegründung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 4 und 28 GO NW am 25.06.1997 als Satzung beschlossen.

Kleve, den 01.08.1997

Der Bürgermeister
gez. Theissen

Anzeige

Gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat mir dieser Bebauungsplan vorgelegen.

Verfügung vom
(Az: 35.2-12.25, Kleve Nr. 2-123-1)

Düsseldorf, den 12.11.1997

Die Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Tiehart

Bekanntmachung

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. m. § 2 Abs. 6 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993 ist der Bebauungsplan am 22.12.1997 öffentlich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.
Der Bebauungsplan hat am 22.12.1997 Rechtskraft erlangt.

Kleve, den 05.01.1998

Der Bürgermeister
gez. Theissen

Bebauungsplan Stadt Kleve

Bebauungsplan Nr. 2-123-1
Gemarkung: Kellen
Flur: 1
Maßstab: 1 : 1000